

- Steuerfragen bei digitalen
Geschäftsprozessen

- 13. November 2018

Weiterbildungszentrum Holzweid

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, Partnerin VISCHER AG

Romana Giesen, Head of Group Tax, Swisscom AG

● Inhalt

- Es war einmal...
- Digital Business und Geschäftsmodelle
- Massnahmen Gewinnsteuer
- Massnahmen VAT
- Konsequenzen für konzernfinanzierte Start ups -
Berechnungsbeispiel
- Wünschenswerte Mindestanforderungen der Umsetzung
- Ziel erreicht?

● Es war im Jahr 2015, im Jahr 2016, 2017....



● Digital Business – die Suche nach der Definition

"...Digital business is about the creation of new business designs by blurring the physical and digital world. It is about the interaction and negotiations between, business, and things. It is when things starts to negotiate amongst themselves as well as people and business that we start to see how we have entered an entirely new and disruptive world. In the past, people were a proxy for things in business. In the future, things will be an agent for themselves and will thus shift that way a business views its opportunities..."

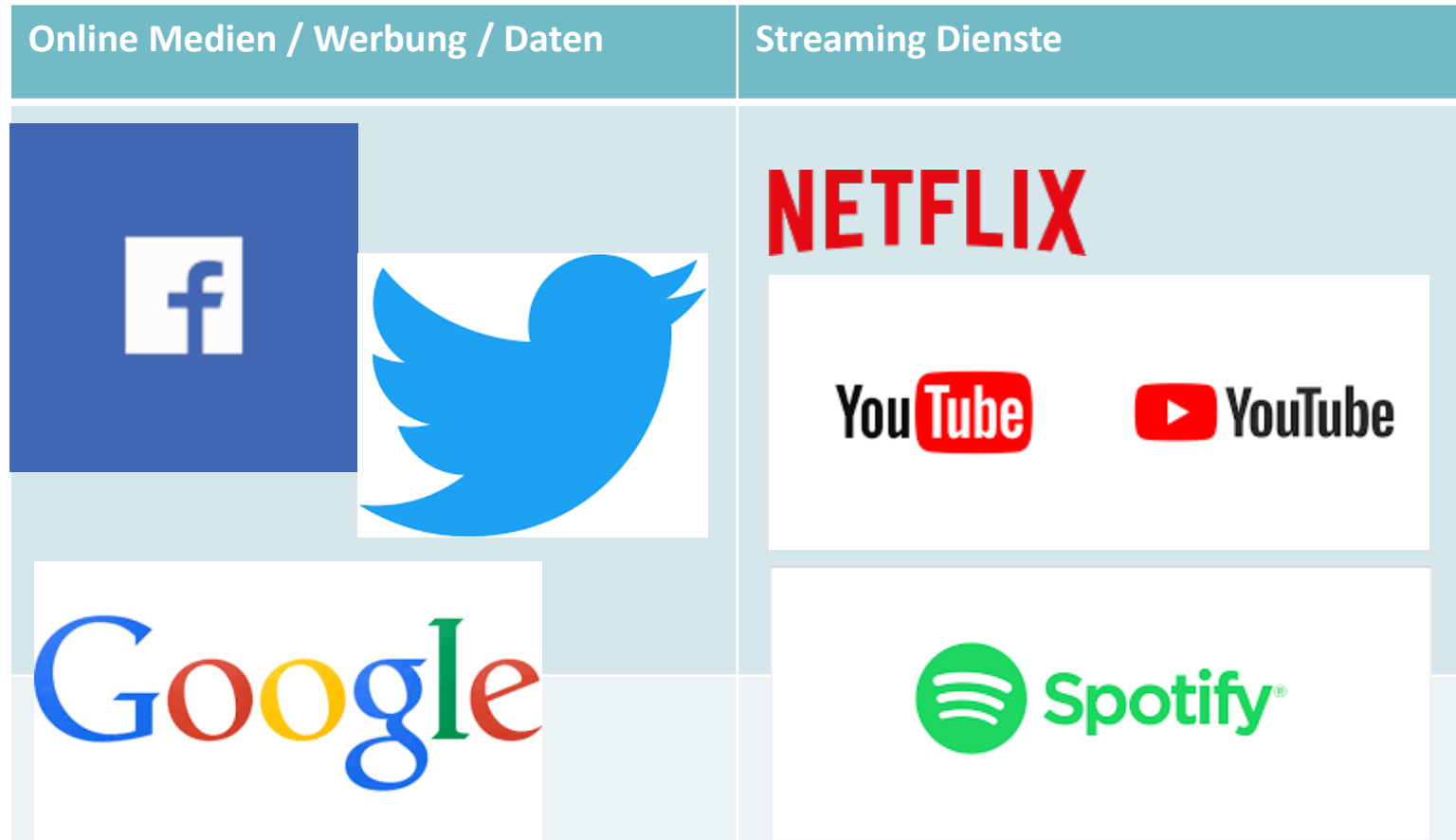
Jorge Lopez, Digital Business is Everyone's Business, <https://www.forbes.com/sites/gartnergroup/2014/05/07/digital-business-is-everyones-business/#519bb1ab7f82>

● Digital Business – Aus Sicht EU

"In der digitalen Wirtschaft stützt sich die Wertschöpfung häufig auf eine Kombination aus Algorithmen, Nutzerdaten, Vertrieb und Wissen. So tragen Nutzer zum Beispiel zur Wertschöpfung bei, indem sie in einem Forum in den sozialen Medien ihre Präferenzen angeben (etwa durch das Liken einer Seite). Diese Daten werden später in Form von gezielter Werbung gewinnbringend verwendet. Die resultierenden Gewinne werden nicht unbedingt im Land der Nutzer (und Betrachter der Werbung) besteuert, sondern beispielsweise in dem Land, wo die Werbealgorithmen entwickelt wurden. Das bedeutet, dass der Beitrag, den Nutzer zu den Gewinnen leisten, bei der Besteuerung des Unternehmens nicht berücksichtigt wird."

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/fair-taxation-digital-economy_de

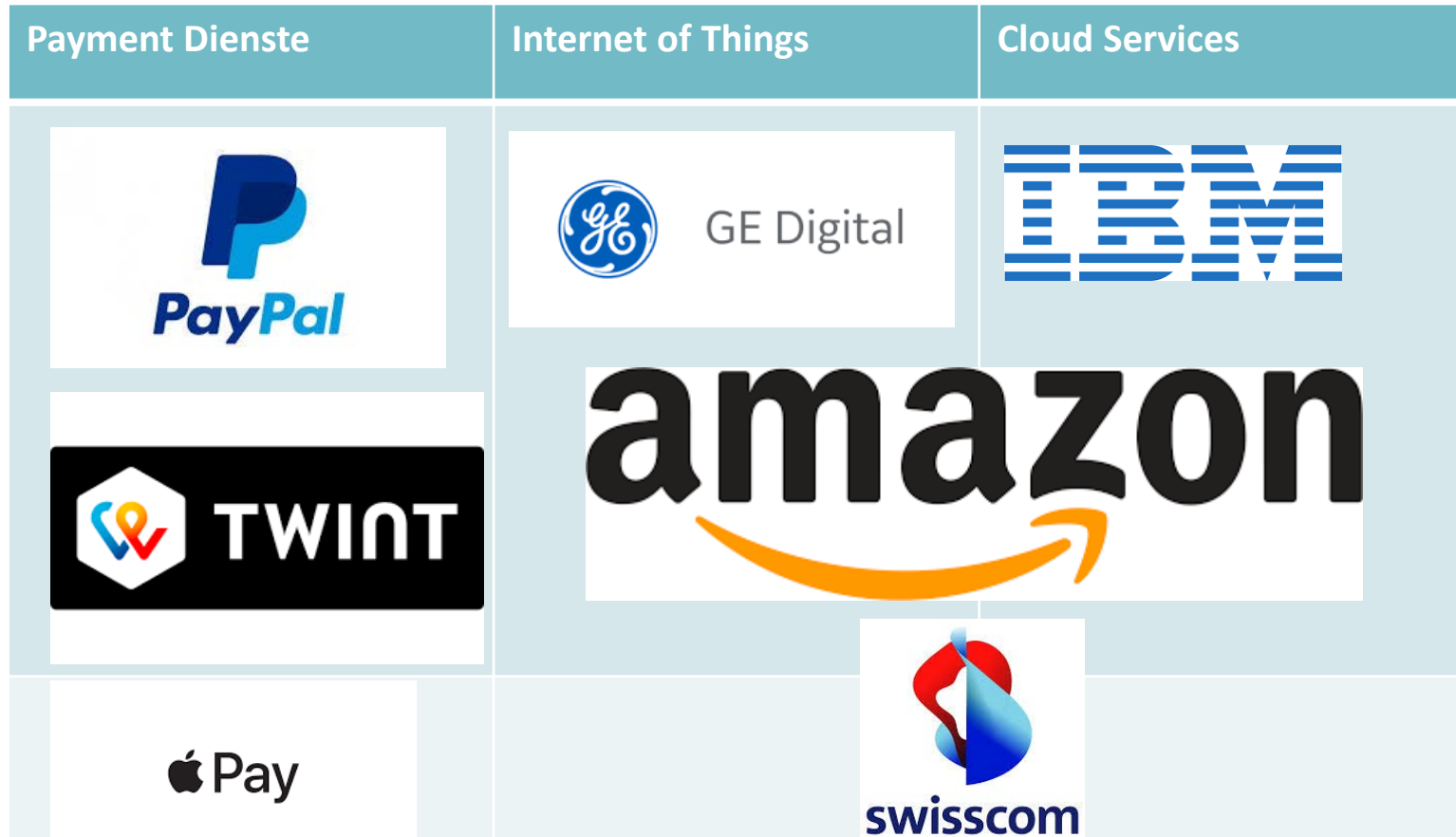
- Geschäftsmodelle (1)



- Geschäftsmodelle (2)



- Geschäftsmodelle (3)



● Geschäftsmodelle (4)

- Weitere Felder:
 - Kryptowährungen
 - 3D Drucker
 - Roboter / Automatisierung
 - Crowdfunding
 - Crowdsourcing
 - ...

● Vorgeschlagene Massnahmen – eine Auswahl

- Erweiterung Betriebsstättenbegriff
- Übergangssteuer / Digital Service Tax
- Quellensteuer
- Diverted Profit Tax
- Massnahmen im Bereich Mehrwertsteuer
- EU Vorschläge (Übergangssteuer und virtuelle Betriebsstätte) sowie Mehrwertsteuer sind relativ konkret
- Andere Massnahmen bzw. Gremien befinden sich noch in einem frühen Stadium

Vorgeschlagene Massnahmen – Digital Service Tax (1)

Eine Übergangssteuer in Höhe von 3 % auf Erträge, die durch drei wichtige Dienstleistungsarten erzielt werden, bei denen die Hauptwertschöpfung durch Nutzermitwirkung entsteht, ...



... und von Unternehmen mit folgenden Umsätzen zu zahlen wäre:



UND



EU Kommission, https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/fair-taxation-digital-economy_de

● Vorgeschlagene Massnahmen – Digital Service Tax (2)

Erfasste Leistungen

- Platzierung von Werbung auf digitale Schnittstelle
- Verkauf von nutzergenerierten Daten und
- Digitale Vermittlungsgeschäfte, die Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen ermöglichen

Nicht jedoch: wenn digitale Schnittstelle nur den Zweck hat, den Nutzern digitale Inhalte zu liefern oder Kommunikations- oder Zahlungsdienste zu erbringen

● Vorgeschlagene Massnahmen - Digital Service Tax (3)

Geschäftsmodell	Von Steuer erfasst?
Onlinemedien / Werbung / Daten	Ja
Streaming Dienste	Es kommt darauf an
Plattformen	Ja
Online Warenhandel	Es kommt darauf an
Payment Dienste	Es kommt darauf an
Internet of Things	Es kommt darauf an
Cloud Service	Es kommt darauf an

● Vorgeschlagene Massnahmen – Digital Service Tax (4)

- Übergangslösung u.a. mit Ziel der Vermeidung von unilateralen Massnahmen
- Besteuerung erfolgt unabhängig von allfälliger Ansässigkeit in EU Staat
- Absicht: Start-up und Scale-up Unternehmen sollen nicht erfasst werden -> Dies trifft zu, solange sie nicht zu Konzern gehören (Konzernfinanzierung statt Risikokapitalgeber) bzw. keine massgeblichen Erträge erzielen
- Erwartete Einnahmen Mitgliedstaaten jährlich 5 Mrd. Euro

● Vorgeschlagene Massnahmen - Digital Service Tax (5)

- Besteuerung erfolgt am Ort der Konsumenten (Nutzer als Indikatoren der Wertschöpfung)
- Identifizierung, Digitalsteuererklärung und Steuerzahlung erfolgt durch Unternehmen (ähnlich MWST) gegenüber einem Mitgliedstaat
- Gemäss Aussage EU Kommission ist Regel in Übereinstimmung mit DBA, WTO Regeln, EU Recht und OECD Interim Report
- Steuer soll als Aufwand zum Abzug zugelassen werden (auch Haltung Schweiz), damit soll Doppelbesteuerung vermieden / gemildert werden
- Diverse DBA der Schweiz sehen Informationsaustausch für alle Steuerarten - also auch Übergangssteuer - vor

● Vorgeschlagene Massnahmen - Digital Service Tax (6)

Beurteilung:

- Aufgrund hoher Schwellen eher wenig erfasste Unternehmen
- Ungleichbehandlung je nach Grösse Unternehmen
- Konzernfinanzierung vs. Risikokapitalgeber
- Höhe der Wertschöpfung und Marge werden nicht berücksichtigt
- Umsetzung scheint machbar zu sein
- Erheblich höhere Belastung für Unternehmen (Steuer und administrativer Aufwand), auch wenn wohl keine formelle Doppelbesteuerung vorliegt

Vorgeschlagene Massnahmen - Virtuelle Betriebsstätte (1)

Ort der Besteuerung

Gemäß den vorgeschlagenen neuen Vorschriften müssten Unternehmen in jedem Mitgliedstaat Steuern zahlen, in dem sie eine signifikante digitale Präsenz haben.

- ✓ **Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen in Höhe von mehr als 7 Mio. €** 
- ODER**
- ✓ **Mehr als 100 000 Nutzer** 
- ODER**
- ✓ **Mehr als 3 000 Online-Geschäftsverträge** 

Gegenstand der Besteuerung

Die Gewinnzuordnung wird den Marktwert folgender Punkte berücksichtigen:

- ✓ **Gewinne aus Nutzerdaten**
(z. B. Platzierung von Werbung) 
- ✓ **Dienstleistungen, die Nutzer miteinander verbinden**
(z. B. Online-Marktplätze, „Sharing-Economy“-Plattformen) 
- ✓ **Sonstige digitale Dienstleistungen**
(z. B. Abonnements bei Streaming-Anbietern) 

EU Kommission, https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/fair-taxation-digital-economy_de

● Vorgeschlagene Massnahmen - Virtuelle Betriebsstätte (2)

- Signifikante digitale Präsenz = Betriebsstätte, zusätzlich zu bestehender herkömmlicher Betriebsstätte
- Präferierte, langfristige Lösung EU
- Nicht anwendbar, wenn ein DBA ohne entsprechende Regelung vorliegt

Signifikante digitale Präsenz:

- Erträge aus Erbringung digitaler Dienstleistungen > EUR 7 Mio. **oder**
- Mehr als 100'000 Nutzer **oder**
- Mehr als 3'000 Online-Geschäftsverträge (B2B)

● Vorgeschlagene Massnahmen - Virtuelle Betriebsstätte (3)

Relevante Leistungen sind **unter anderem**:

- Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse, Bereitstellung und Verkauf von Daten auf Nutzerebene
- Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Anzeige nutzergenerierter Inhalte
- Verkauf von Online-Werbeflächen
- Bereitstellung von Inhalten Dritter über einen digitalen Marktplatz
- Bereitstellung anderer digitaler Dienstleistungen, die nicht zuvor (unter den Buchstaben a bis d der Empfehlungen der EU Kommission) aufgeführt sind

● Vorgeschlagene Massnahmen - Virtuelle Betriebsstätte (4)

- Gewinnaufteilungsmethode anwendbar, ausser Steuerpflichtiger weist nach, dass andere anerkannte Methode angemessener ist
- «Als Faktoren für die Aufteilung können Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Vermarktung sowie die Zahl der je Mitgliedstaat vorhandenen Nutzer und erhobenen Daten verwendet werden» (EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 21.3.2018 bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, Ziff. 2 Abs. 6 lit. b Ziff. 5)

ODER

- Berücksichtigung der Wertschöpfung / DEMPE (EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 21.3.2018 bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, Ziff. 2 Abs. 6 lit. b Ziff. 2-4)

● Vorgeschlagene Massnahmen - Virtuelle Betriebsstätte (5)

Geschäftsmodell	Von Steuer erfasst?
Onlinemedien / Werbung / Daten	Ja
Streaming Dienste	Ja
Plattformen	Ja
Online Warenhandel	Es kommt darauf an
Payment Dienste	Es kommt darauf an
Internet of Things	Es kommt darauf an
Cloud Service	Es kommt darauf an

● Vorgeschlagene Massnahmen - Virtuelle Betriebsstätte (6)

Beurteilung:

- Fraglich, ob digitale Wirtschaft tatsächlich derart starken Einfluss auf Wertschöpfung hat, ist Problematik nicht eher Verzicht der Besteuerung durch Ansässigkeitsstaat?
- Wie werden Angaben (z.B. Anzahl Nutzer) überprüft? Wäre Umsatz nicht einfacheres Kriterium?
- Schwellen sind eher tief → viele erfasste Unternehmen
- System ist insbesondere mit Blick auf Gewinnaufteilung noch unklar (Verhältnis neue Faktoren zu konventionellen?)
- Hoher administrativer Aufwand

● Länderbericht direkte Steuern

Relevante Länder in Europa (Stand 6.11.2018)





Land	Art der Besteuerung	Timing
Deutschland 	Keine unilateralen Massnahmen Gegen Digital Service Tax (DST)	N.a.
Frankreich 	Versuch Ausweitung PE: French Tax Authorities vs. Google Ireland Ltd.	N.a.
Italien 	Web-Tax Digital Transaction Tax	Eingeführt vorgesehen für 2019
Österreich 	Keine unilateralen Massnahmen, befürwortet DST	N.a.
Schweiz 	Keine unilateralen Massnahmen	N.a.

● Länderbericht direkte Steuern

Relevante Länder in Europa (Stand 6.11.2018)


Land		Art der Besteuerung	Timing
Spanien		DST in der Höhe von 3%	Beschlossen 23.10.2018; ggf. rückwirkend ab 01.01.2018
Slowakei		Erweiterung PE, Registrierungspflicht für Plattformbetreiber Entwurf Digitalsteuergesetz	In Kraft seit 01.01.2018 Entwurf
UK		DST in der Höhe von 2% Diverted Profits Tax (DPT)	Ab 04.2020 seit 2015:
Ungarn		Advertising tax	In Kraft seit 2014

● Länderbericht direkte Steuern
 Weitere ausgewählte Länder (Stand 6.11.2018)

Land	Art der Besteuerung	Timing
Australien 	DPT Weitere Massnahmen geplant	In Kraft seit 01.07.2017
Israel 	Umsatzsteuer, traditionelle Definition einer Betriebsstätte	Entwurf
Indien 	Equalization Levy Ausweitung Betriebsstätten- Definition	Seit 2016 Entwurf
Malaysia 	Digital tax	Aktiv
Türkei 	Special VAT («VAT3»)	Aktiv seit 01.01.2018

● Länderbericht direkte Steuern

Weitere ausgewählte Länder (Stand 6.11.2018)

Land		Art der Besteuerung	Timing
Mexiko		Keine Massnahmen	N.a.
Saudi Arabien		Ausweitung Betriebsstätten-Definition	Aktiv
USA		Gegen Besteuerung Digital Economy; beurteilen DST EU ev. als Zoll	N.a.

● Massnahmen im Bereich der VAT - Schweiz

- 1.1.2018:
 - MWSTG 10 (2) – elektronische Dienstleistungen B2C ausländischer Unternehmen im Inland steuerpflichtig
 - MWSTG 25 (2) lit. a^{bis} – reduzierter Steuersatz für ebooks und online Zeitschriften / Zeitungen
- 1.1.2019
 - MWSTG 7 (3) lit. b – Versandhandelsregelung, Steuerpflicht bei Einfuhren von mehr als CHF 100k p.a., die von Einfuhrsteuer befreit sind (Kleinsendungen)

● Massnahmen im Bereich der VAT - OECD

- 2017 OECD International VAT/GST Guideline
- 2018 Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018
 - Empfängerortsprinzip für B2B und B2C
 - Reverse Charge als Prinzip für B2B nicht mehr erwähnt – aber im ursprünglichen Report)
 - Vereinfachung Compliance etc.

● Massnahmen im Bereich der VAT – EU (1)

- 2015 B2C Richtlinie
 - Empfängerortsprinzip für Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronisch erbrachte Dienstleistungen
 - MOSS
- 2019 Vereinfachung Verkauf elektronisch erbrachter Dienstleistungen
 - VAT Satz Erbringerort anwendbar sofern Verkäufe in andere EU Länder max. EUR 10k p.a. betragen - Kleinstunternehmer
 - SME mit jährlichem Umsatz unter EUR 100k benötigen nur einen Nachweis für den Erbringerort der elektronischen Dienstleistung

● Massnahmen im Bereich der VAT – EU (2)

- 2021 Erweiterung MOSS/ Versandhandel / Kleinlieferungen
 - Keine Befreiung von der Einfuhrsteuer für Kleinlieferungen mehr
 - Marktplätze / Verkaufsplattformen treten in die Steuerpflicht ihrer Kunden (online Verkäufer) ein und werden als Kommissionäre behandelt
 - OSS wird auch auf Lieferungen aus dem Ausland ins EU Gebiet anwendbar

● Massnahmen im Bereich der VAT – Weitere (1)

- Russland 2019 - Registrierungspflicht für elektronische Dienstleistungen B2B und B2C – Reverse Charge entfällt
- Australien 2017 – Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C – Registrierungspflicht
- Australien 2018 – Beschränkung der Befreiung von Einfuhrsteuern bei Kleinsendungen
- Indien 2017 - Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C - Registrierungspflicht
- Brasilien 2018 - Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C – Registrierungspflicht / Onlineplattform als Kommissionär
- Kolumbien 2018 – Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C (B2B Reverse Charge) – Withholding Agents und Registrierung

● Massnahmen im Bereich der VAT – Weitere (2)

- Saudi Arabien 2018 - Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C – Registrierungspflicht / Onlineplattform als Kommissionär
- Singapur 2020 - Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C – Registrierungspflicht
- Taiwan 2017 - Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C – Registrierungspflicht
- Türkei 2018 - Empfängerortsprinzip auf digitale Dienstleistungen B2C – Registrierungspflicht

- Zusätzlich in vielen Ländern VAT / GST auf digitale Dienstleistungen B2B neu eingeführt – aber via Reverse Charge

● Ein kleines Beispiel (1)

- Start up innerhalb Konzern – Plattformkonzept
- Break even im EBITDA über einen Zeitraum von ca. 5 - 10 Jahren erwartet, Positiver Reingewinn ab 10 Jahren erwartet
- Finanzierung max. MCHF 13
 - MCHF 10 durch Konzern finanziert
 - MCHF 3 Nachschussfinanzierung durch Gründer (Darlehen privat)
- Konzern insgesamt Limite WHT EU und PE EU überschritten

● Ein kleines Beispiel (2)

MCHF	n1	n2	n3	n4	n5	n6	n7	n8	n9	n10
Umsatz	0	0.2	0.4	1.5	2.5	1.5	4.5	14.5	30	42
Betriebsaufwand	-3.5	-3.2	-1	-2.5	-3.5	-4	-5.5	-14	-30	-37
EBITDA	-3.5	-3	-0.6	-1	-1	-2.5	-1	0.5	0	5
Abschreibung	0	0	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
EBIT = Reingewinn	-3.5	-3	-1.6	-2	-2	-3.5	-2	-0.5	-1	4
Cash Flow	n1	n2	n3	n4	n5	n6	n7	n8	n9	n10
EBITDA	-3.5	-3	-0.6	-1	-1	-2.5	-1	0.5	0	5
Investitionen	-0.25	-0.05	0	-0.05	-0.02	-0.005	-0.005	-0.005	-0.005	-0.005
EK Finanzierung	4	4	0	1	1	2	1	0	0	0
Cash Flow lfd Jahr	0.25	0.95	-0.6	-0.05	-0.02	-0.505	-0.005	0.495	-0.005	4.995
Cash Bestand 31.12.	0.25	1.2	0.6	0.55	0.53	0.025	0.02	0.515	0.51	5.505
Länderanzahl	2	4	5	8	9	12	15	18	19	20
davon Test	1	2	3	4	5	5	5	5	5	4
Non-EU/CH	0	1	2	3	3	4	5	5	5	6

● Ein kleines Beispiel – DST und VAT (1)

- DST Kostenfaktor 3% Umsatz
- VAT ab n3 als 1% Kostenmarge für Registrierung, Deregistrierungen, IT Anpassungen, Nachweise, nicht überwälzbare VAT etc.

MCHF	n1	n2	n3	n4	n5	n6	n7	n8	n9	n10
Umsatz	0.00	0.20	0.40	1.50	2.50	1.50	4.50	14.50	30.00	42.00
Betriebsaufwand	-3.50	-3.20	-1.00	-2.50	-3.50	-4.00	-5.50	-14.00	-30.00	-37.00
WHT	0.00	-0.01	-0.01	-0.05	-0.08	-0.05	-0.14	-0.44	-0.90	-1.26
VAT Kosten	0.00	0.00	0.00	-0.02	-0.03	-0.02	-0.05	-0.15	-0.30	-0.42
EBITDA	-3.50	-3.01	-0.62	-1.06	-1.10	-2.56	-1.18	-0.08	-1.20	3.32
Abschreibung	0.00	0.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00
EBIT = Reingewinn	-3.50	-3.01	-1.62	-2.06	-2.10	-3.56	-2.18	-1.08	-2.20	2.32

● Ein kleines Beispiel – DST und VAT (2)

Cash Flow	n1	n2	n3	n4	n5	n6	n7	n8	n9	n10
EBITDA	-3.5	-3.006	-0.616	-1.06	-1.1	-2.56	-1.18	-0.08	-1.2	3.32
Investitionen	-0.25	-0.05	0	-0.05	-0.02	-0.005	-0.005	-0.005	-0.005	-0.005
EK Finanzierung	4	4	0	1	1	2	1	0	0	0
Cash Flow lfd Jahr	0.25	0.944	-0.616	-0.11	-0.12	-0.565	-0.185	-0.085	-1.205	3.315
Cash Bestand 31.12.	0.25	1.194	0.578	0.468	0.348	-0.217	-0.402	-0.487	-1.692	1.623
Länderanzahl	2	4	5	8	9	12	15	18	19	20
davon Test	1	2	3	4	5	5	5	5	5	4
Non-EU/CH	0	1	2	3	3	4	5	5	5	6

● Ein kleines Beispiel – Virtual PE und VAT (1)

- VAT ab n3 als 1% Kostenmarge für Registrierung, Deregistrierungen, IT Anpassungen, Nachweise, nicht überwälzbare VAT etc.
- PE Kosten ab n3 MCHF 0.1 pro Land zzgl. MCHF 0.05 pro Testland für Registrierungen, Deregistrierungen, Compliance, Berechnungen, Systemanpassungen etc.

MCHF	n1	n2	n3	n4	n5	n6	n7	n8	n9	n10
Umsatz	0.00	0.20	0.40	1.50	2.50	1.50	4.50	14.50	30.00	42.00
Betriebsaufwand	-3.50	-3.20	-1.00	-2.50	-3.50	-4.00	-5.50	-14.00	-30.00	-37.00
PE Kosten	0.00	0.00	-0.50	-0.80	-0.25	-0.15	-0.45	-1.45	-3.00	-4.20
VAT Kosten	0.00	0.00	0.00	-0.02	-0.03	-0.02	-0.05	-0.15	-0.30	-0.42
PE Admin Test	0.00	0.00	-0.15	-0.20	-0.25	-0.25	-0.25	-0.25	-0.25	-0.20
EBITDA	-3.50	-3.00	-1.25	-2.02	-1.53	-2.92	-1.75	-1.35	-3.55	0.18
Abschreibung	0.00	0.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00
EBIT = Reingewinn	-3.50	-3.00	-2.25	-3.02	-2.53	-3.92	-2.75	-2.35	-4.55	-0.82

● Ein kleines Beispiel – Virtual PE und VAT (2)

Cash Flow	n1	n2	n3	n4	n5	n6	n7	n8	n9	n10
EBITDA	-3.5	-3	-1.254	-2.015	-1.525	-2.915	-1.745	-1.345	-3.55	0.18
Investitionen	-0.25	-0.05	0	-0.05	-0.02	-0.005	-0.005	-0.005	-0.005	-0.005
EK Finanzierung	4	4	0	1	1	2	1	0	0	0
Cash Flow lfd. Jahr	0.25	0.95	-1.254	-1.065	-0.545	-0.92	-0.75	-1.35	-3.555	0.175
Cash Bestand 31.12.	0.25	1.2	-0.054	-1.119	-1.664	-2.584	-3.334	-4.684	-8.239	-8.064
Länderanzahl	2	4	5	8	9	12	15	18	19	20
davon Test	1	2	3	4	5	5	5	5	5	4
Non-EU/CH	0	1	2	3	3	4	5	5	5	6

● Mindestanforderungen der Umsetzung

- Harmonisierte Einführung, zeitgleich
- Einheitliche Definition der zu steuernden Gewinne / Umsätze
- Klare Zuteilungsregeln
- Vermeidung Doppelbesteuerung und Mehrbelastung
- Systeme analog OSS zur vereinfachten Erfassung und Abrechnung
- Grenzwerte zumindest erweitern um Einzelumsatz o.ä. des Unternehmens



Ist das Ziel damit erreicht?

- Verlagerung der Besteuerung vom Ort der Wertschöpfung zum Ort des Konsums vs. Vermeidung einer Nichtbesteuerung und Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländern
- Erfassung neuer Geschäftsfelder, die bis anhin nicht richtig besteuert wurden vs. Veränderung der Besteuerung bestehender aber leicht abgewandelter Geschäftsfelder, die eine neue kritische Grösse erreicht haben
- Erhöhung des Steueraufkommens vs. Verlagerung der Besteuerung in die grössten Märkte (nicht EU/CH)
- VAT / GST am Ort des Endverbrauches – Ja, aber hohe administrative Kosten – Umsetzung der OECD Lösung zentralisierte bzw. Online Abrechnung in Landessprache plus Englisch
- Gefahr Doppelbesteuerung, Administrativer Aufwand...



Herzlichen
Dank.

Zürich

Schützengasse 1
8021 Zürich Schweiz
Tel +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4
4010 Basel Schweiz
Tel +41 58 211 33 00